

Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 19.02.2020 zum Bundesteilhabegesetz

Frage 1:

Wie viele Menschen sind im Kreis Warendorf von der Reform des BTHG betroffen?

Antwort:

Der LWL hat dem Kreis Warendorf Datensätze von 805 Leistungsempfängern übermittelt. Nach Prüfung der Fälle wurden im Januar 2020 in 696 Fällen Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet. Die Differenz in den Fällen setzt sich zusammen aus Auszügen aus der besonderen Wohnform, Zuständigkeitswechsel nach der Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts zu einem anderen örtlichen Sozialhilfeträger, Gewährung von Wohngeldleistungen und Versterben der Personen.

Frage 2:

Wie viele der betroffenen Menschen in Einrichtungen haben keine*n gesetzliche*n Vertreter*in? Wie ist das Prozedere in diesem Fall?

Antwort:

Für 49 der 805 Fälle wurde kein gesetzlicher Vertreter benannt. In diesen Fällen werden die betroffenen Menschen direkt angeschrieben. Die Träger der besonderen Wohnformen sind aber ebenfalls ausreichend informiert worden, und stehen den Bewohnern mit Rat und Tat zur Seite.

Frage 3:

Wie viele der betroffenen Menschen können/müssen die Grundsicherung beim Kreis beantragen? Welche (Mehr-)Kosten (z.B. bei der Grundsicherung) kommen auf den Kreis zu? Sind diese im Haushalt berücksichtigt?

Antwort:

Im Februar erhielten 508 Fälle Grundsicherungsleistungen. Für die Grundsicherungsfälle sieht der Haushalt 2020 des Kreises einen Mehrbedarf in Höhe von 2,98 Mio. € vor. Es wurde mit zusätzlichen 470 Fällen geplant. Die Grundsicherungsleistungen werden dem Kreis zu 100 % vom Bund erstattet.

Frage 4:

Wie viele Personen sind in der Fachabteilung für die Umsetzung der BTHG-Reform zuständig? Gibt es zusätzlichen Personalbedarf? Wird der Mehraufwand refinanziert?

Antwort:

Mit der Heranziehungssatzung hat der Kreis Warendorf die Durchführung der Sozialhilfe für Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel auf die Städte und Gemeinden übertragen.

Insofern liegt die Fallbearbeitung bei den Städten und Gemeinden. Die Anzahl der Mitarbeiter vor Ort für diesen Aufgabenbereich ist hier nicht bekannt. Ein eventueller zusätzlicher Personalbedarf ist zu erwarten.

Ein eventuell sich hieraus ergebender Mehraufwand wird nicht refinanziert werden.

Frage 5:

War die Auszahlung der Grundsicherung zum 01.01.2020 an die bedürftigen Menschen gesichert, auch wenn die notwendigen Grundlagen zur Berechnung des Anspruchs – wie z.B. Mietverträge – zum Teil noch gar nicht vorliegen?

Antwort:

Allen bedürftigen Personen wurden die zustehenden Leistungen gezahlt. Unter Umständen erfolgten die Leistungen bis zur abschließenden Feststellung vorläufig.

Frage 6:

Ist zu befürchten, dass durch das BTHG ehrenamtliche Betreuer*innen ihr Ehrenamt wegen zu hohem Aufwand, Überforderung etc. aufgeben werden?

Antwort:

Hierüber liegen dem Kreis Warendorf keine Erkenntnisse vor.

Frage 7:

Gibt es Erkenntnisse, wieviel Verwahrgeld den Betroffenen zur Verfügung steht und ob der Betrag mindestens genauso hoch ist, wie vor dem 01.01.2020?

Antwort:

Sofern mit dem Begriff „Verwahrgeld“ der den Leistungsbeziehern bis Ende 2019 zustehende Barbetrag zur persönlichen Verfügung gemeint ist, liegen uns dazu bisher keine Erkenntnisse vor.